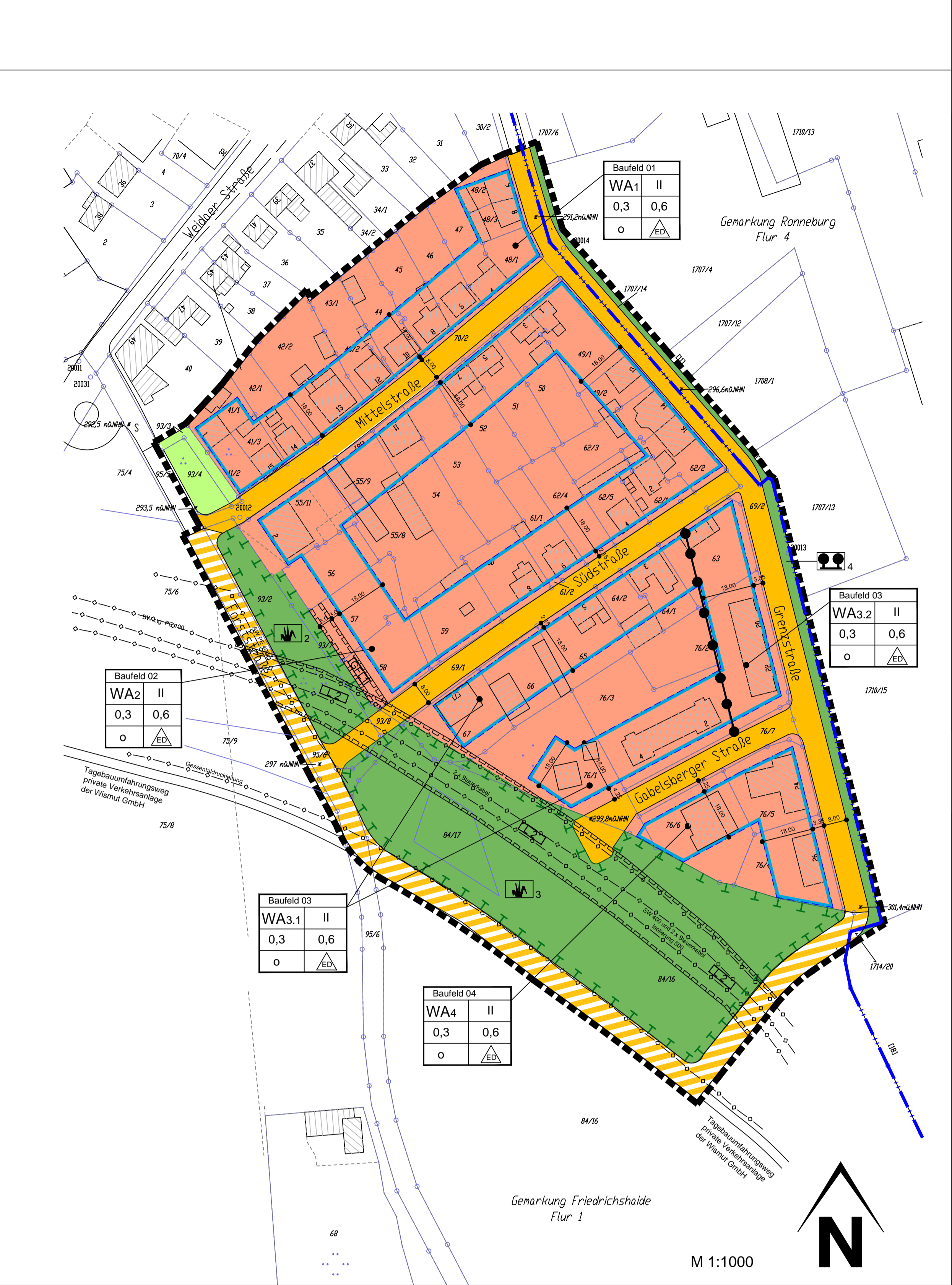
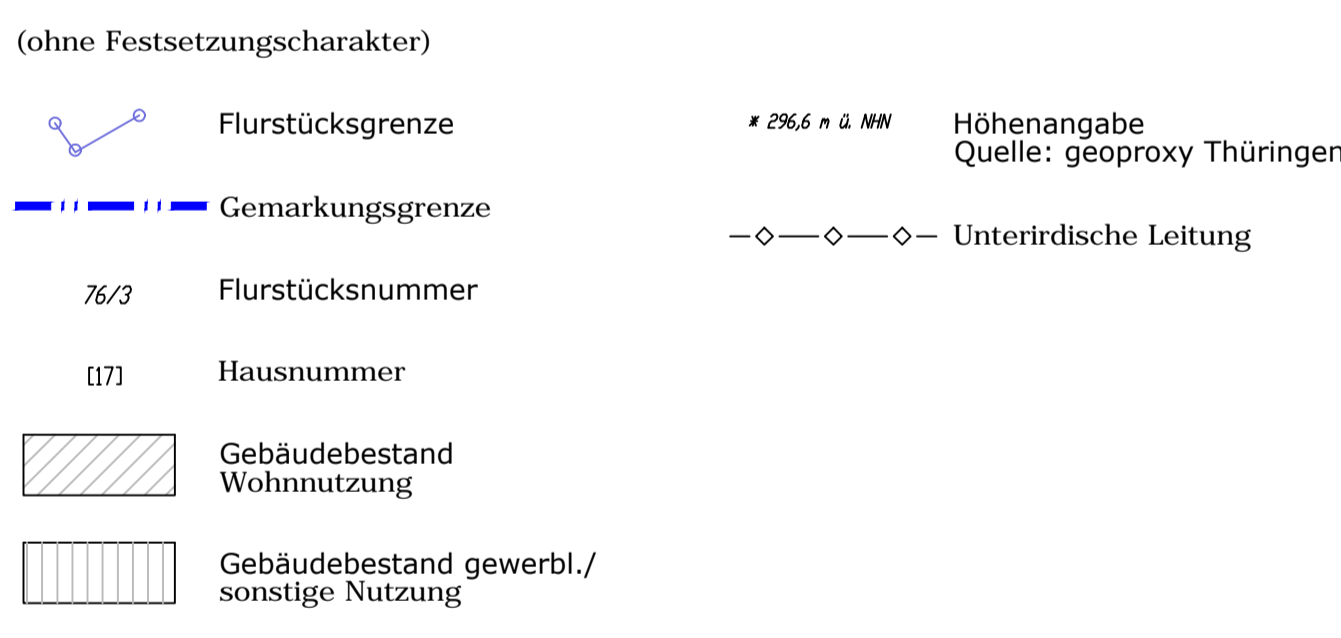


TEIL A, Planzeichnung



Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Kartengrundlage



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl - GRZ (§ 19 BauNVO)
0,6 Geschossflächenzahl - GFZ (§ 20 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Nutzungsschablone

Baufeldbezeichnung	Anzahl der Vollgeschosse
Baugebiet	GRZ
GRZ	GFZ
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauweise

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
 offene Bauweise
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
 private Grünfläche, Zweckbestimmung Hausgarten

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für o. g. Maßnahmen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Eigentümer/Anlieger der angrenzenden Flurstücke Nr. 56 und 57 der Flur 1 Gemarkung Friedrichshalde, sowie zugunsten der Versorgungs-träger und der Stadt Ronneburg zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Leitungsrecht zugunsten der Wismut GmbH (Schutzstreifen beidseitig, zur Druckentlastung 5 m und zu sonstigen Leitungen 2 m)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb eines Baugebietes (§1 Abs. 4 BauNVO)

TEIL B

Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

Hinweis:

Die Festsetzungen der Fassung vom 22.11.2011 entsprechen den nachfolgenden Textabschnitten in schwarzer Schrift.
Ergänzungen erfolgen zur besseren Nachvollziehbarkeit in blauer Schrift.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe.
Nicht zugelassen werden Tankstellen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauNVO)

In den einzelnen Baufeldern werden:

- die Grundflächenzahl,
- die Geschossflächenzahl
- sowie die Zahl der Vollgeschosse

entsprechend der Nutzungsschablone, die auf der Planzeichnung jedem Baugebiet zugeordnet ist, als Höchstgrenze festgelegt.

2. Die Bauweise, die überbaubare und die nicht überbaubare Grundstücksfläche

2.1. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 BauNVO)

Im Bebauungsplan sind nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- und Doppelhäuser errichtet. Die Länge der bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

2.2. Überbaubare und die nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB und § 23 Abs.1, 3 und 5 BauNVO)

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert.
Die nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind als Grünflächen mit Laubgehölzen, Stauden und Rasenflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für Gehölzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Ziergehölze sind mit einem maximalen Anteil von 20 % der zu pflanzenden Gehölze zulässig.

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.1. Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den straßenbegleitenden Flächen sind artenreiche Krautstämme mit einzelnen Bäumen oder Sträuchern herzustellen und extensiv zu pflegen. Bereits bestehende Bäume sind zu erhalten. Der Gehölzanteil hat mindestens 25 % der Gesamtlänge zu betragen.
Für die Gehölzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Arten aus regionaler Herkunft der vorgegebenen Pflanzenliste zu verwenden.
Für die Krautstämme ist eine standortgerechte, arten- und blütenreiche Kräutermischung regionaler Herkunft (Regissträuget) zu verwenden.

3.2. Öffentliche Grünfläche/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Zweckbestimmung Offenlandbiotop/Krautflur (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die öffentlich gewidmeten Grünflächen dienen der Erhaltung und dauerhaften Entwicklung einer arten- und blütenreichen Ruderalfläche mit Krautfluren. Die Maßnahmenflächen sind flächig und dauerhaft als Offenlandflächen durch regelmäßige, extensive Mahd oder Beweidung zu erhalten.
Der Gehölzanteil darf höchstens 10 % betragen, wobei die verbleibenden unterirdischen Leitungen der Wismut GmbH dauerhaft von Gehölzen freizuhalten sind.
Bereits vorhandene größere Einzelbäume außerhalb der Leitungstrasse sind zu erhalten.
Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

- kein zusätzlicher Auftrag von Bodentstoffen
- kein Pflegeumbbruch oder Neuanbau
- kein Austragen von stickstoffhaltigen mineralischen Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln
- Die Fläche ist offen zu halten. Die Pflege hat dauerhaft und extensiv durch eine einschürige Mahd ab Mitte September bis Ende Dezember mit Abtransport des Mahdgutes oder eine extensive Beweidung mit Schafen/Ziegen zu erfolgen. Eine Dauerstandweide oder Muten sind nicht zulässig.

Weiterhin sind an dauerhaft besonnten Stellen zum Artenschutz für die Zaunedeckse und zur Erhöhung der Strukturvielfalt für weitere Kriechtiere, Kleinsäuger und verschiedene Insektengruppen 3 kombinierte Sand-/Steinbauten und 2 Holzstapel anzulegen. Die Sand-/Steinbauten und Holzstapel sind dauerhaft von Vegetation freizuhalten.
Für die Sand-/Steinbauten erfolgt auf 2 - 3 m² Fläche ein Ausbuh des Bodens bis zu einer Tiefe von 0,5 m und die Auffüllung dieser ausgehobenen Gruben mit einer groben Schotterpackung (Körnung ca. 10 - 20 cm, Material ortstypischer autochthone Naturstein) bis 1 m über der Geländeoberfläche.
Zusätzlich ist neben jeder Schotterpackung eine 2 - 3 m² große und 1,0 m hohe Sandlinse aufzuschütten.
Für die Holzstapel erfolgt eine dicke Aufsichtung von Starkholzläten auf einer Fläche von 2 m² und einer Höhe von 1 m. Das Holz darf nicht lose geschüttet werden.

3.3 Liste der einheimischen, standortgerechten Laubgehölze:

Bei der Auswahl der anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind folgende Arten zu verwenden:

Arten, Sträucher niedrig- bis mittelwüchsig:	Arten, Sträucher hochwüchsig:
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel	Corylus avellana - Haselnuss
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster	Crataegus laevigata - Zweignfliger Weißdorn
Lonicera xylosteum - Rote Heckenröhre	Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
Prunus spinosa - Schlehe	Eonymus europaeus - Europäisches Pfaffenholzchen
Rosa canina - Hundrose	Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Rosa rugosa - Weinrose	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball	
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball	

Arten, Bäume I. Ordnung, 20 - 40 m Höhe:

Acer platanoides - Spitzahorn	Acer campestre - Feldahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus petraea - Traubeneiche	Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus robur - Stieleiche	Pyrus pyraeaster - Holzbirne
Tilia cordata - Winterlinde	Sorbus aucuparia - Eberesche
Tilia platyphyllos - Sommerlinde	Sorbus domestica - Spielring
Ulmus 'resista' - Ulmen in Sorten (resistent gegen Ulmenkrankheit)	Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere
	Sorbus torminalis - Eibeere

Arten, Bäume III. Ordnung, 7 - 12 m Höhe:

Cornus mas - Kornelkirsche	alle regionaltypischen Sorten
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn	
Malus sylvestris - Hainbuche	
Prunus padus - Gewöhnliche Traubenkirsche	
Salix caprea - Salweide	
Sorbus aria - Echte Mehlbeere	

4. Zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten umzusetzen.
Maßnahmen auf Bauflächen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude umzusetzen.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Schutz des Bodens vor übermäßiger Versiegelung und zur Sicherung der Grundwasserbildung sind in allen Baugebieten die Bereiche von Zufahrten und Stellplätzen in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten.
Die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ (Verlängerung der Forststraße und Anbindung an die Grenzstraße) ist wasserdurchlässig mit einer Schotterdecke herzustellen.
Auf weitere Festsetzungen unter Pkt. 2.2 wird verwiesen.

6. Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In der zeichnerisch festgesetzten, mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastenden Flächen des WA 2 sind Zuwegungen, Zufahrten und Leitungstrassen zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 56 und 57 der Flur 1, Gemarkung Friedrichshalde zulässig.
Begünstigte dieser Rechte sind des Weiteren:

- die zuständigen Versorgungs-träger und
- die Stadt Ronneburg.

7. Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen einschließlich Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Baugebiet WA 3.2 ist der Ausbau eines 2. Obergeschosses (Dachgeschossausbau) und seine Nutzung zu Wohnzwecken, auch wenn es nach Thüringer Bauordnung kein Vollgeschoss darstellt, unzulässig.

Kenzeichnungen (§9 Abs. 5 BauGB)

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Dies Planungsgebiet befindet sich gemäß DIN EN 1998-1 (ehemals DIN 4149) sowie gemäß Erdbebenzone und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen des Freistaates Thüringen (Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr Erlauf vom 14.11.2008) in der Erdbebenzone 2 (Untergrundklasse R). Daraus resultierende Baubestimmungen sind zu beachten.

2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Das Planungsgebiet liegt teilweise im Einwirkungsbereich untertägiger Abbauarbeiten, die bis 1991 durchgeführt wurden. Im Planungsgebiet sind Bodenbewegungen (geringfügige Senkungen) aufgrund der bergbaulichen Beeinflussungen zu berücksichtigen.
Die Flurstücke 56, 57, 58, 67, 75/2, 76/1, 76/6, 84/11, 93/1, 93/2, 95/6 der Flur 1, Gemarkung Friedrichshalde unterliegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Planes „Forststraße“ (2011) dem Bergrecht und der Bergaufsicht. Zu jedem Bauvorhaben ist eine Stellungnahme des Thüringer Landesbergamtes einzuholen, auch wenn die Flächen aus der Bergaufsicht entlassen sind.
Zum Zeitpunkt des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB (2021-2023) besteht für die Flurstücke 93/8, 95/6 der Flur 1 Gemarkung Friedrichshalde und das Flurstück 1714/20 der Flur 4, Gemarkung Ronneburg eine dingliche Sicherung zugunsten der Wismut GmbH.

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Luftverkehr

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich Klasse „B“ des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz. Alle Baumaßnahmen bzw. Anlagen die eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten, müssen vor Baubeginn bzw. Aufstellung vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 bezüglich einer Duldungs- verfügung gem. § 16a LuftVg zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis geprüft werden.

Hinweise

1. Vermessung, Liegenschaftskataster

Grenzzeichen und Vermessungsmarken sind zu schonen, erkennbar zu halten und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
Ist während der Bauarbeiten eine Gefährdung von Vermessungsmarken nicht zu vermeiden, ist dies der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen.

2. Erdaufschlüsse

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen sind spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz anzuregen.

Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeoIDD spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch den Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.
Eventuell im Planungsgebiet bereits vorhandene Bohrdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

3. Verdacht auf Altlastengefährdung

Sollte sich während der Baumaßnahme ein Verdacht auf Altlasten ergeben, ist die Abfallbehörde des Landratsamtes zu informieren und mit ihr begleitende Untersuchungen abzustimmen.

4. Bodenfunde

Das Thüringer Landesamt für Denkmalflege und Archäologie weist unter Bezug auf das Thüringer Denkmalschutzgesetz darauf hin, dass archäologische Bodenfunde melde- und abklärungsspflichtig sind. Das Amt ist rechtzeitig vor Beginn der Abschleubarbeiten der Humusdecke zu benachrichtigen.

5. Radongeschützte Bauweise

Aufgrund gegonen bedingter Radonvorkommen in zunehmender Tiefe wird eine radongeschützte Bauweise empfohlen, damit in Gebäuden eine Radonkonzentration von 250 Bq/m³ nicht überschritten wird.

6. Bergbauliche Hinterlassenschaften

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes zur Verhütung von Bergschäden und damit möglicherweise in Verbindung stehender notwendiger Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen. In diesem Bereich können aktuell aufgrund der Flutung des Grubengebäudes bergbauliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche erfolgen.

Nach dem vorliegenden 20. Bericht zur Beobachtung von flutungbedingten Bewegungen sind die bisher gemessenen Bodenbewegungen der Oberfläche als gering einzustufen.
Schadenursachen sind Schiefelagen sind nicht zu erwarten. Quelle: Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abteilung 8 Geologischen Landesdienstes und Bergbau vom 11.12.2021

Eine Stellungnahme der Wismut GmbH zu den Einzelbauvorhaben wird empfohlen.
Aufgrund des gegonen bedingten Umfinkdes und der ehemaligen bergbaulichen Nutzung ist das Auftreten von belasteten Materialien bei Tiefbauarbeiten nicht ganz auszuschließen. Bei Auftreten derartiger Materialien ist durch den Bauherren zu prüfen, inwieweit der Teil 3 der Verordnung über die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz (Strahlenschutzverordnung - BtGB, 1 Nr. 38 S. 1714 vom 20.07.2001) anzuwenden ist, um erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Beim Umgang mit solchen Materialien ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als zuständige Strahlenschutzbehörde bzw. das Amt für Arbeitsschutz unverzüglich zu informieren.

7. Gemengelage / Lärmimmissionsschutz

Das überplante historisch gewachsene Wohngebiet im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem ebenfalls historisch gewachsenem Gewerbe- und Industrieareal. Es handelt sich aus planungsrechtlicher Sicht um eine klassische Gemengelage. Es besteht das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Hieraus resultierende immisionsschutzrechtliche Einschränkungen sind zu berücksichtigen.
In allen Baugebieten werden tags die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für allgemeine Wohngebiete eingehalten.

8. Landschaftsbauarbeiten

Grundlagen der Ausführung von Landschaftsbauarbeiten: Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), die RAS - LP 4 sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) sowie die gesetzlich vorgegebenen Abstandsflächen nach dem Nachbarschaftsgesetz haben bei der Durchführung der Baumaßnahmen zum Vertragsbestandteil zu werden.

9. Artenschutzrechtliche Hinweise (§ 44 BNatSchG)

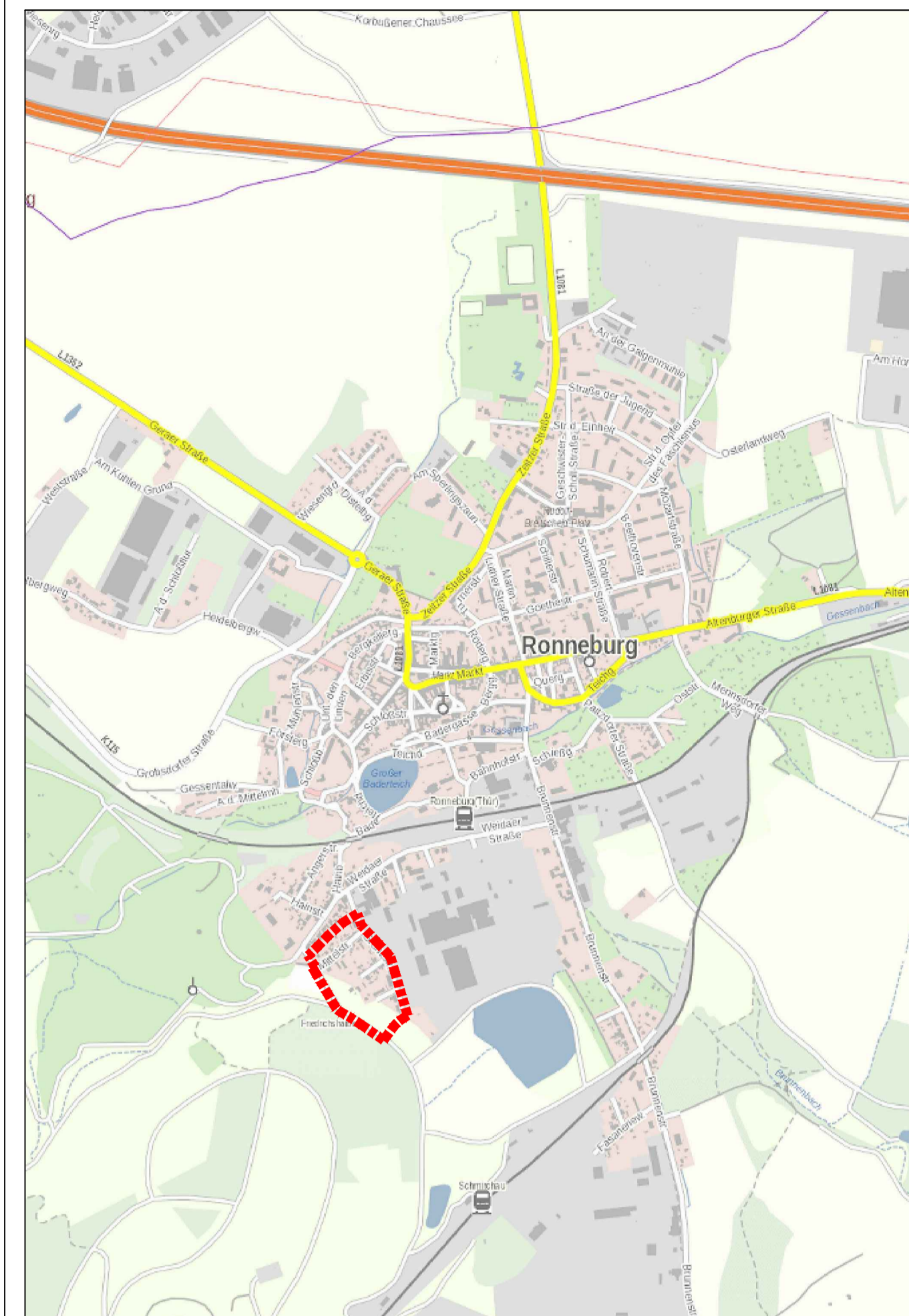
Bauzeitenregelung: Um Beeinträchtigungen von Tieren - insbesondere brütenden Vögeln zu verhindern, dürfen die Bauzeitfreimachungen und Rodungen nicht in der Brutzeit (vom 1. März bis 30. September) erfolgen oder es ist durch einen Ornithologen aktuell nachzuweisen, dass auf der Bauffläche keine Brutplätze vorhanden sind.
Die Bauzeitregelung im Bereich der bestehenden Ruderal- und Gartenflächen darf zum Schutz der Zaunedecksen nur innerhalb der Aktivitätsphase aller Populationsanteile im Zeitraum vom Anfang August bis Ende September stattfinden, d.h., wenn die Tiere ihre Winterverstecke verlassen haben und als wechselwarme Tiere auch aktiv flüchten können und die Jungtiere aus den Eiablagelplätzen geschlüpft sind.
In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind bei Erfordernis Ausnahmeregelungen von den o.g. Ausführungszeiten möglich.
Minimierung der Beleuchtung: Für die Außenbeleuchtung sind nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falleneffekt für Nachinsekten minimieren, zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im gekennzeichneten Geltungsbereich mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom Dezember 2022 übereinstimmen. Der Gebäudebestand kann gegenüber der Örtlichkeit abweichen.

Zeulenroda-Triebes, den	(Siegel)
	TLBG
1. Beschluss des Stadtrates Ronneburg Nr. 1.11/18/2017 vom 17.08.2017 zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 (4) BauGB, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Ronneburg Nr. 9/2017.	Ronneburg, den
	Bürgermeisterin
2. Der Stadtrat hat am 15.07.2021 den Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes gebilligt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Ronneburg Nr. am bekannt gemacht.	Ronneburg, den
	Bürgermeisterin
3. Der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.08.2021 bis zum 30.08.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Ronneburg Nr. 8/2021 vom 20.08.2021 bekannt gemacht worden.	Ronneburg, den
	Bürgermeisterin
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.11.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Ronneburg, den
	Bürgermeisterin
5. Der Stadtrat hat am2023 die zum Entwurf vom 11.05.2021 eingegangenen Bedenken, Hinweise und Anregungen abgefragt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Ronneburg Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.	Ronneburg, den
	Bürgermeisterin
6. Der Stadtrat hat am2023 den 2. Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes gebilligt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Ronneburg Nr. am bekannt gemacht.	Ronneburg, den
	Bürgermeisterin
7. Der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom2023 bis zum2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Ronneburg Nr. vom2023 bekannt gemacht worden.	Ronneburg, den
	Bürgermeisterin
8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Ronneburg, den
	Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Stadt Ronneburg

Ergänzung des Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum

Bebauungsplan Nr. 13 "Wohngebiet zwischen Forst-, Grenz- und Weidner Straße"

2. Entwurf in der Fassung vom Dezember 2022



STADTVERWALTUNG RONNEBURG

Markt 1-2, 07580 Ronneburg

www.ronneburg.de E-Mail: stadt@ronneburg.de
Tel. 03 66 02 - 5 36 17; Fax 03 66 02 - 5 36 11 17
Tel. 03 66 02 - 5 36 27; Fax 03 66 02 - 5 36 11 27